

## **1. Satzung vom 11.11.2003 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 13.11.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) und der §§ 2, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 11. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1, Grabnutzungsgebühr Kindergrab**

§ 5 Abs. 2 Nr. 1b erhält folgende Fassung:

für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab) 200 €

### **Artikel 2, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt  
Magstadt, den 12.11.2003

Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.